

B.IV Zuchtprogramme für Kaltblutrassen

B.IV.7 Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes

Vorbemerkung

Die Zucht von Finnpferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Finnish Trotting and Breeding Association, Tulkinkuja 3, FIN 03600 Espoo, aufgestellten Grundsätze ein. Finnish Trotting and Breeding Association ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Finnpferd führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

In Finnland wurde im Jahr 1971 die Rasse in vier Zuchtrichtungen (Traber, Reitpferd, Arbeitspferd und Kleinpferd) unterteilt. Alle Zuchtpferde werden in entsprechenden Abteilungen des Stutbuches geführt.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Finnpferd für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes](#)
[ZVO § 407a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 407b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes](#)
[ZVO § 407a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes](#)
[ZVO § 407c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 407d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: [Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes](#)
[ZVO § 407d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) [Zuchtbuch für Hengste](#)
(2) [Zuchtbuch für Stuten](#)

eingehalten.

§ 407a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Finnpferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

| | |
|-----------------------------|---|
| Rasse | Finnpferd |
| Herkunft | Finnland |
| Größe | 154 cm - 162 cm, Kleinpferd nicht über 148 cm |
| Farben | vorwiegend Fuchse und Braune, seltener Rappen |
| Gebäude | |
| <i>Kopf</i> | waches Auge; kleine bewegliche Ohren |
| <i>Hals</i> | eher kurz, gut bemuskelt |
| <i>Körper</i> | muskulös, gut proportioniert, gute Brusttiefe, kräftiger Rücken, breite Kruppe, dichte Behaarung |
| <i>Fundament</i> | trocken; kräftig; korrekt gewinkelt |
| Bewegungsablauf | energische, fleißige, raumgreifende Bewegungen |
| Einsatzmöglichkeiten | vielseitig einsetzbar als Reit-, Fahr- und Arbeitspferd, auch Zuchtrichtung als Trabrennpferd |
| Besondere Merkmale | gut im Temperament, aufgeweckt, sehr einsatzfreudig, Gewicht etwa 500 kg; |

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

§ 407b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Finnpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 407c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang

§ 407d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit-, Fahr-, bzw. Arbeitspferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ihre Identität überprüft wurde, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß 407f (1) oder (2) ZVO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen).

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §407g (1) oder (2) ZVO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen).

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen

§ 407e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

| | | Hauptabteilung | | |
|------------------|----------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Mutter | | Stutbuch I | Stutbuch II | Anhang |
| Vater | | | | |
| | Hengstbuch I | Abstammungs-nach-wei-s | Abstammungs-nach-wei-s | Geburts-bescheini-gung |
| Haupt-Ab- | Hengstbuch II | Abstammungs-nach-wei-s | Abstammungs-nach-wei-s | Geburts-bescheini-gung |
| | Anhang | Geburts-bescheini-gung | Geburts-bescheini-gung | Geburts-bescheini-gung |

§ 407f Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Die Hengstleistungsprüfung ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig). Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Fahren
 - Schritt
 - Trab
 - Fahrtauglichkeit
3. Ziehen
 - Arbeitswilligkeit
 - Zugmanier

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Schritt
2. Trab
3. Fahrtauglichkeit

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Sachverständigen einspännig im zweiachsigen Wagen gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

ZIEHEN

1. Arbeitswilligkeit

Zugwiderstand 20% des Körpergewichtes; Strecke 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Anhalten über je 10 Sekunden. Führen am Kopf ist nicht erlaubt. Beurteilungsmerkmale sind:

 - Stil im Zug
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst. Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 Sekunden von der Teilnote *Stil im Zug*.
2. Zugmanier:

Ziehen einer trockenen entrindeten Schwachholzstange (ca. 7 m lang, ca. 0,3 fm) oder alternativ einen unbelasteten Zugschlitten, durch 6 um einen Meter von der Mittellinie versetzte Pflichttore (Empfehlung für Ziehen Schwachholzstange: Kegelabstand 1,10 m; Torabstand 17 m) im Arbeitsschritt ohne Mindestzeit. Beurteilungsmerkmale sind:

 - Stil im Zug
 - Leistungsbereitschaft
 - Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

| Merkmale | Gewichtungsfaktoren | | | |
|---|---------------------|----------------|--------|--------|
| | Gesamtnote | Merkmalsblöcke | | |
| | | Interieur | Fahren | Ziehen |
| Vorprüfung | | | | |
| Verhalten und Umgänglichkeit beim Fahren | 5,00 | 16,67 | | |
| Lern- und Leistungsbereitschaft beim Fahren | 5,00 | 16,67 | | |
| Leistungsfähigkeit beim Fahren | 5,00 | 16,67 | | |
| Verhalten und Umgänglichkeit beim Ziehen | 5,00 | 16,67 | | |
| Lern- und Leistungsbereitschaft beim Ziehen | 5,00 | 16,67 | | |
| Leistungsfähigkeit beim Ziehen | 5,00 | 16,67 | | |
| Schritt | 6,66 | | 19,05 | |
| Trab | 3,33 | | 9,52 | |
| Fahrtauglichkeit | 5,00 | | 14,29 | |
| Arbeitswilligkeit | 5,00 | | | 14,30 |
| Zugmanier | 5,00 | | | 14,30 |
| Summe - Vorprüfung | 55,00 | | | |
| Abschl. Leistungstest | | | | |
| Schritt | 6,66 | | 19,05 | |
| Trab | 3,33 | | 9,52 | |
| Fahrtauglichkeit | 10,00 | | 28,57 | |
| <i>Arbeitswilligkeit (Gesamtgewichtung 12,5):</i> | | | | |
| - Stil im Zug | 4,17 | | | 11,90 |
| - Leistungsbereitschaft | 4,17 | | | 11,90 |
| - Ruhe und Gehorsam | 4,17 | | | 11,90 |
| <i>Zugmanier (Gesamtgewichtung 12,5):</i> | | | | |
| - Stil im Zug | 4,17 | | | 11,90 |
| - Leistungsbereitschaft | 4,17 | | | 11,90 |
| - Ruhe und Gehorsam | 4,17 | | | 11,90 |
| Summe - Leistungstest | 45,00 | | | |

| | | | | |
|--------------------|---------------|------------|------------|------------|
| Gesamtsumme | 100,00 | 100 | 100 | 100 |
|--------------------|---------------|------------|------------|------------|

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Die Ergebnisermittlung ist in allen Prüfungsstationen mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

**Interieur
Fahren
Ziehen**

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Die Leistungsprüfung bei Hengsten ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig). Zielgruppe sind dreijährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(2.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

1. Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#)
2. Geschicklichkeitsziehen: Zugschlitten oder Schwachholzstange oder Einspanner (Parcours)
3. Zugleistungsprüfung vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20% des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m in 12,5 Minuten mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden.

(2.5) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Fahrtauglichkeit
3. Umgänglichkeit
4. Arbeitswilligkeit

GESCHICKLICHKEITSZIEHEN

1. Umgänglichkeit (bestehend aus Charakter und Temperament)
2. Zugmanier
3. Arbeitswilligkeit

ZUGLEISTUNG

1. Zugmanier
2. Arbeitswilligkeit (bestehend aus Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen)

(2.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(2.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

| Merkmale | Gewichtungsfaktoren | | |
|------------------|----------------------------|---------------|---------------|
| | Ziehen | Fahren | Gesamt |
| Grundgangarten | | | |
| Schritt | - | 20 | 20 |
| Trab | - | 10 | 10 |
| Fahrtauglichkeit | - | 20 | 20 |
| Umgänglichkeit | 5 | 5 | 10 |

| | | | |
|-------------------|-----------|-----------|------------|
| Zugmanier | 20 | - | 20 |
| Arbeitswilligkeit | 10 | 10 | 20 |
| Insgesamt | 35 | 65 | 100 |

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen

(2.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(2.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Leistungsprüfung.

§ 407g Zuchtstutenprüfungen – Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Fahren
 - Schritt
 - Trab
 - Fahrtauglichkeit
3. Ziehen
 - Arbeitswilligkeit
 - Zugmanier

(1.5) Abschließender Test

Der abschließende Test wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Schritt
2. Trab
3. Fahrtauglichkeit

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Sachverständigen einspännig im zweiachsigen Wagen gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#).

ZIEHEN

1. Arbeitswilligkeit:

Zugwiderstand 20% des Körpergewichtes; Strecke 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Anhalten über je 10 Sekunden. Führen am Kopf ist nicht erlaubt. Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zug
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst. Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 Sekunden von der Teilnote *Stil im Zug*.

2. Zugmanier:

Ziehen einer trockenen entrindeten Schwachholzstange (ca. 7 m lang, ca. 0,3 fm) oder alternativ einen unbelasteten Zugschlitten, durch 6 um einen Meter von der Mittellinie versetzte Pflichttore (Empfehlung für Ziehen Schwachholzstange: Kegelabstand 1,10 m; Torabstand 17 m) im Arbeitsschritt ohne Mindestzeit.

Beurteilungsmerkmale sind:

- Stil im Zug
- Leistungsbereitschaft
- Ruhe und Gehorsam

Die Noten dieser 3 Merkmale werden zu einem Mittelwert zusammengefasst.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

| Merkmale | Gewichtungsfaktoren | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|--------|--------|
| | Gesamtnote | Merkmalsblöcke | | |
| | | Interieur | Fahren | Ziehen |
| Vorprüfung | | | | |
| Verhalten und Umgänglichkeit beim Fahren | 5,00 | 16,67 | | |
| Lern- und Leistungsbereitschaft beim Fahren | 5,00 | 16,67 | | |
| Leistungsfähigkeit beim Fahren | 5,00 | 16,67 | | |

| | | | | |
|---|---------------|------------|------------|------------|
| Verhalten und Umgänglichkeit beim Ziehen | 5,00 | 16,67 | | |
| Lern- und Leistungsbereitschaft beim Ziehen | 5,00 | 16,67 | | |
| Leistungsfähigkeit beim Ziehen | 5,00 | 16,67 | | |
| Schritt | 6,66 | | 19,05 | |
| Trab | 3,33 | | 9,52 | |
| Fahrtauglichkeit | 5,00 | | 14,29 | |
| Arbeitswilligkeit | 5,00 | | | 14,30 |
| Zugmanier | 5,00 | | | 14,30 |
| Summe - Vorprüfung | 55,00 | | | |
| Abschl. Leistungstest | | | | |
| Schritt | 6,66 | | 19,05 | |
| Trab | 3,33 | | 9,52 | |
| Fahrtauglichkeit | 10,00 | | 28,57 | |
| <i>Arbeitswilligkeit (Gesamtgewichtung 12,5):</i> | | | | |
| - Stil im Zug | 4,17 | | | 11,90 |
| - Leistungsbereitschaft | 4,17 | | | 11,90 |
| - Ruhe und Gehorsam | 4,17 | | | 11,90 |
| <i>Zugmanier (Gesamtgewichtung 12,5):</i> | | | | |
| - Stil im Zug | 4,17 | | | 11,90 |
| - Leistungsbereitschaft | 4,17 | | | 11,90 |
| - Ruhe und Gehorsam | 4,17 | | | 11,90 |
| Summe - Leistungstest | 45,00 | | | |
| Gesamtsumme | 100,00 | 100 | 100 | 100 |

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Die Ergebnisermittlung ist in allen Prüfungsstationen mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(2.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

1. Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#)
2. Geschicklichkeitsziehen: Zugschlitten oder Schwachholzstange oder Einspanner Parcours)
3. Zugleistungsprüfung: vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20% des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m in 12,5 Minuten mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden.

(2.5) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

FAHREN

1. Grundgangarten
2. Schritt
3. Trab
4. Fahrtauglichkeit
5. Umgänglichkeit
6. Arbeitswilligkeit

GESCHICKLICHKEITSZIEHEN

1. Umgänglichkeit (bestehend aus Charakter und Temperament)
2. Zugmanier
3. Arbeitswilligkeit

ZUGLEISTUNG

1. Zugmanier
2. Arbeitswilligkeit (bestehend aus Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen)

(2.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |

7 = ziemlich gut
6 = befriedigend

2 = schlecht
1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(2.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

| Merkmale | Gewichtungsfaktoren | | |
|-------------------|----------------------------|---------------|---------------|
| | Ziehen | Fahren | Gesamt |
| Grundgangarten | | | |
| Schritt | - | 20 | 20 |
| Trab | - | 10 | 10 |
| Fahrtauglichkeit | - | 20 | 20 |
| Umgänglichkeit | 5 | 5 | 10 |
| Zugmanier | 20 | - | 20 |
| Arbeitswilligkeit | 10 | 10 | 20 |
| Insgesamt | 35 | 65 | 100 |

(2.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Zuchtstutenprüfung.

§ 407h Weitere Bestimmungen zum Finnpferd

Die Teilnahme an Leistungsprüfungen ist bis auf weiteres freiwillig.

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.